

Satzung des Jugendamtes des Burgenlandkreises

**gemäß Beschluss des Kreistages Burgenlandkreis Nr. 009-01/2007 KT vom 16.07.2007,
geändert durch Beschluss-Nr. 419-41/2013 KT vom 08.07.2013
geändert durch Beschluss-Nr. 292-35/2019 KT vom 15.04.2019**

§ 1 Zuständigkeit des Jugendamtes

1. Die Aufgaben des Burgenlandkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe i. S. von § 69 SGB VIII werden als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
2. Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes richtet sich nach den Bestimmungen der § 70, 71 SGB VIII; dabei werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Jugendamtsleiter im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Jugendamtes

1. Das Ziel des Jugendamtes ist es, mit den Möglichkeiten des Jugendhilferechts dazu beizutragen, dass junge Menschen und Familien mit Kindern im Burgenlandkreis dauerhaft leben möchten und hier ihre Lebensperspektive sehen.
2. Das Jugendamt übernimmt dabei eine Bündlungsfunktion für alle jugend- und familienrelevanten Bestrebungen des Burgenlandkreises.
3. Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehört insbesondere:
 - a) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 - b) Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 - c) Kinder- und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 - d) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) ihren Sitzanteilen im Kreistag entsprechend 9 Mitglieder des Kreistages oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
 - b) 3 Vertreter von den Jugendverbänden und ihren Zusammenschlüssen bzw. in der Jugendarbeit tätiger Vereine auf deren Vorschlag
 - c) 3 Vertreter von den Wohlfahrtsverbänden und anderen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe außer unter § 3 (1) b Genannten auf deren Vorschlag.
Beratende Mitglieder sind:
 - a) der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter,
 - b) der Jugendamtsleiter oder ein von ihm benannter Vertreter,
 - c) je 1, insgesamt jedoch nicht mehr als 4, Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,

- d) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine vom Jugendamtsleiter zu benennende in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
 - e) eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Landrates,
 - f) ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Landrates,
 - g) ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag des Landesverwaltungsamtes,
 - h) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der Agentur für Arbeit Merseburg,
 - i) ein Vertreter des Jugendsports auf Vorschlag des Kreissportbundes,
 - j) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter auf Vorschlag des Präsidenten des Landgerichtes Halle und
 - k) ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der Polizeidirektion Merseburg
 - l) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kreiselternvertretung der Kindertageseinrichtungen.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag gewählt; die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden benannt.
 3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und seinen Stellvertreter.

§ 4 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - Jugendhilfeplanung,
 - Förderung der freien Jugendhilfe,
 - Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers,
 - Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und
 - Vorschlagsrecht der Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz.
2. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe, zur Vorbereitung des Haushaltes und vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes zu hören.

§ 5 Unterausschüsse

1. Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 KJHG), bestehend aus zwölf Mitgliedern.
Dieser setzt sich zusammen aus zehn Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses (sechs Vertretern aus § 3 Abs. 1 a, zwei Vertretern aus § 3 Abs. 1 b und zwei Vertretern aus § 3 Abs. 1 c). Für die Vertretung gilt § 3 Absatz 2 entsprechend. Desweiteren gehören dem Unterausschuss jeweils ein durch die Kreisarbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ein durch den Kreisjugendring zu benennenden Vertreter nebst Stellvertreter an.
2. Bei Bedarf können für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe weitere beratende Unterausschüsse aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gebildet werden.

§ 6 Geschäftsgang und Verfahren

Für den Jugendhilfeausschuss und die Unterausschüsse gelten, soweit das SGB VIII und das KJHG-LSA nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Landkreisordnung, die Hauptsatzung des Burgenlandkreises sowie die vom Kreistag erlassene Geschäftsordnung.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Naumburg, den 01.08.2007 und 09.07.2013

Harri Reiche

Landrat des Burgenlandkreises

Bekanntmachungen:

- **Satzung** am **10.08.2007** (in Kraft mit Wirkung vom 11.08.2007)
- **1. Änderungssatzung** am **20.07.2013** (in Kraft mit Wirkung vom 01.08.2013)
- **2. Änderungssatzung** am **21.05.2019** (in Kraft mit Wirkung vom 22.05.2019)